



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs (Beirat Radverkehr)</b>	<b>262</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>263</b>
Ausschusssitzungen	263
Tagesordnung der 13. Sitzung des Stadtrates Jena	263
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>264</b>
Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß §39, §43 und §47 der HOAI für die Maßnahme Erschließungsplanung Neues Wohnen Jena-Zwätzen	264
Neubau eines Krematoriums mit Einäscherungsanlage auf dem Gelände des Nordfriedhofs in Jena	265
Lieferung von Schulobst für 16 Jenaer Schulen	265
<b>Verschiedenes</b>	<b>266</b>
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna in Lützeroda	266

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. August 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. August 2015)

## Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs (Beirat Radverkehr)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für die Belange des Radverkehrs in der Stadt Jena. Er soll den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Praxis und Politik sowie den Bürgern hinsichtlich des Themenkomplexes Radverkehr weiter kontinuierlich fördern. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat Radverkehr“.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen den Radverkehr betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten. Zu diesem Zweck werden alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die den Radverkehr betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt.

(3) Die beratende Tätigkeit des Beirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:

- (a) Vorbereitung radverkehrspolitischer Entscheidungen in der Stadt Jena;
- (b) Begutachtung und Beratung bei Konzeptionen für den Radverkehr;
- (c) Beratung bei der Planung, beim Bau und bei der Sanierung von Verkehrsanlagen;
- (d) Begutachtung von Planungen und Vorschlägen (auch Dritter) in Sachen Radverkehr in Jena (u.a. verkehrsorganisatorische Maßnahmen; Maßnahmen die den Radverkehr tangieren, Baulanngen, Rahmenpläne);
- (e) Begutachtung vorhandener Anlagen und Wege auf Tauglichkeit für den Radverkehr.

(4) Des Weiteren kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(5) Der Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

### § 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht folgende Mitglieder an:

- (a) 2 Vertreter des ADFC;

- (b) 1 Vertreter des Beirates Lokale Agenda 21;
- (c) jeweils ein von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften benanntes Mitglied;
- (d) 5 Rad fahrende Vertreter der Bürgerschaft

- (2) Beratende Stimme (ohne Stimmrecht) haben
  - (a) die/ der Radverkehrsbeauftragte der Stadt Jena;
  - (b) 1 Vertreter des Kommunalservice Jena;
  - (c) 1 Vertreter des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt;
  - (d) 1 Vertreter des Fachdienstes Verkehrsorganisation;
  - (e) 1 Vertreter des Studierendenbeirates;
  - (f) 1 Vertreter des Beirates Kfz-Verkehr (in Gründung);
  - (g) 1 Vertreter der Polizeiinspektion Jena
  - (h) 1 Vertreter des VCD, Ortsgruppe Jena

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird von der entsendenden Organisation ein Stellvertreter benannt.

(4) Die unter Absatz 1 (d) genannten Mitglieder können sich gegenseitig vertreten.

### § 3 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates Radverkehr sodann in ihr Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen.

(3) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

### § 4 Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 8 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) ein. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn ein Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse, es sei denn der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(6) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Quartal statt.

**§ 5  
Beschlussfassung und Bekanntgabe**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden sind.

(2) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einer Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.

(3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent/ Werkleiter diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort ggf. durch Beschluss auch Rederecht.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(6) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates Radverkehr.

**§ 6  
Ehrenamt**

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

**§ 7  
Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 05.08.2015

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
Am <b>25.08.2015, 17:00 Uhr</b> , findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen</b> statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Sonstiges</li> </ol>	
<b>Der Ausschussvorsitzende</b>	
***	
Am <b>25.08.2015, 17:00 Uhr</b> , findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Bestellung Fachdienstleitung Jugendhilfe</li> <li>4. Sonstiges</li> </ol>	
<b>Die Ausschussvorsitzende</b>	

**Tagesordnung der 13. Sitzung des Stadtrates Jena**

Am **Mittwoch, 26.08.2015, um 17:00 Uhr** findet im historischen **Rathaus, Markt 1**, die 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:30 Uhr):*

4. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 11. Sitzung des Stadtrates am 27.05.2015 - öffentlicher Teil -
5. Bestätigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Stadtrates am 17.06.2015 - öffentlicher Teil -
6. Bürgerfragestunde
7. Fragestunde
8. Aktuelle Stunde "Aufnahme von Flüchtlingen in Jena" Einreicher: Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestätigung der Mitglieder des "Forums Bildung"
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Jena GmbH, Wahl des Abschlussprüfers 2015, Kapitalumwandlung in der Stadtwerke Jena GmbH
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-

- Pößneck GmbH)
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2014 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH
  13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2014/Wahl des Abschlussprüfers 2015
  14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2014 des Eigen-betriebes Kommunale Immobilien (KIJ)
  15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 22.04.2015 - Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2015/2016 des Eigen-betriebs Kommunale Immobilien Jena
  16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Entwicklungskonzeption für die ländlichen Ortsteile und historischen Ortskerne der Stadt Jena
  17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Schulstandort Jenzigweg", B-Wj 13
  18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Wj 13 "Schulstandort Jenzigweg"
  19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 "Kastanienstraße"
  20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zur Flächen-nutzungsplan-Änderung Nr. 6 für den Bereich „Erweiterung der Landes-ärztekammer“
  21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Feststellungsbeschluss zur Flächen-nutzungsplan-Änderung Nr. 6 für den Bereich „Erweiterung der Landes-ärztekammer“
  22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Ma 04 "Erweiterung der Landes-ärztekammer"
  23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Durchführungsvertrag zum Vorhaben-bezogenen Bebauungsplan VBB-Ma 04 "Erweiterung der Landesärztekammer" in Jena-Maua:
  24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss für den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan VBB-Ma 04 "Erweiterung der Landesärztekammer"
  25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung über die Benutzung der Kinder-tageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung)
  26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Anerkennung qualifizierter Mietspiegel
  27. Beschlussvorlage Sozialausschuss - Förderung der Fachstelle für Interkulturelle Öffnung
  28. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Satzung zur 5. Änderung der Orts-satzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena (Wiedervorlage vom 20.05.2015 und 27.05.2015 TOP 20)
  29. Beschlussvorlage Faktion DIE LINKE. - Sanktionsmoratorium
  30. Beschlussvorlage Dr. Heidrun Jänchen, Prof. Clemens Beckstein - Aufhebung des Beschlusses 310/93 „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Eichplatz auf der Grundlage des Rahmenplanes und der Ergebnisse des Gutachterwettbewerbes vom Mai 1993“
  31. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Prüfung und Einführung eines Jenaer Modells für kommunale Grundstücksverkäufe nach dem Beispiel der Stadt München
  32. Beschlussvorlage Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD - Prüfung der Einflussmöglichkeiten auf Vergabekriterien bei Ausschreibungen der Stadt Jena und ihrer Eigenbetriebe

Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen



### Auftragsbekanntmachung

Erschließungsplanung Neues Wohnen Jena-Zwätzen (NWJZ)

Verhandlungsverfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen gemäß Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

### Auftraggeber:

Stadt Jena - Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

### Auftragsbezeichnung:

**Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß §39, §43 und §47 der HOAI für die Maßnahme Erschließungsplanung Neues Wohnen Jena-Zwätzen**

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informationen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED (<http://ted.europa.eu>) einzusehen.

**Zur Bewerbung ist zwingend das "Bewerbungsformular" zu verwenden.**

Das Bewerbungsformular kann sich unter folgender Adresse heruntergeladen werden:  
<https://pkm.conclude.com/gplenwjz>

**Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft:**

Freitag, 7. August 2015

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge**

Freitag, 11. September 2015  
14 Uhr

**Ort:**

Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung GmbH  
Herr Lüdtke  
Anger 66-73  
D-99084 Erfurt

**Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:**

Bundeskartellamt  
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn

**Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:**

Thüringer Landesverwaltungsamt - Vergabekammer des Freistaates Thüringen, Postanschrift: Postfach 2249, Ort: Weimar Postleitzahl: D-99403 Land: Deutschland (DE), Telefon: +49 36137700, E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de, Fax: +49 36137737190, Internet-Adresse: (URL) [http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/innere/vergabekammer\\_vergabeangelegenheiten/](http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/innere/vergabekammer_vergabeangelegenheiten/)



**Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A**

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, schreibt folgende Baumaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) unter Kennziffer: 1304575

Vorhabenbezeichnung:

**Neubau eines Krematoriums mit Einäscherungsanlage auf dem Gelände des Nordfriedhofs in Jena**

Art des Vorhabens:

Los 15 Fliesenarbeiten, Los 16 Innentüren, Los 17 Bodenbelagsarbeiten



**a) Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung, Team Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.:

03641/ 492600; Fax: 03641/ 492605

**b) Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

**c) Art und Umfang der Leistung:**

**Lieferung von Schulobst für 16 Jenaer Schulen**

**d) Aufteilung in Lose:** nein  
**Nebengebote:** keine

**e) Ausführungsfrist:** 15.09.2015 bis 19.05.2016

**f)** Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes „Schulobst“ einzuzahlen ist.

Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung vom 21.08.2015 bis 27.08.2015, Mo.-Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr im Fachdienst Jugend und Bildung, Team Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer 02\_19 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

**g)** Ablauf der **Angebotsfrist:** 28.08.2015, 12.00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

**h)** Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

**i)** Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- oder
- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 30.09.2015

**k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsabschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

## Verschiedenes

### Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengöna in Lützeroda

vom 08.04.2014

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Gebühren

##### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Lützeroda, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

##### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

##### § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet so wie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

##### § 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altengöna  
über  
Herrn Pfarrer Tilman Krause  
An den Linden 17  
07751 Jena

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

**§ 6  
Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgräber
  - 1.1. je Wahlgrabstätte
    - 1.1.1. Erdbestattung
      - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 450,00 EUR
      - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 22,50 EUR
    - 1.1.2. Urnenbeisetzungen
      - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 300,00 EUR
      - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 15,00 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 1. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
  - 1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung 22,50 EUR
  - 1.2. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 15,00 EUR
- 2. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
  - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung 22,50 EUR
  - 2.2. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 15,00 EUR

**§ 7  
z. Zt. unbesetzt**

**§ 8  
z. Zt. unbesetzt**

**§ 9  
Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
  - 1.1. Grabstätte für Erdbestattung 350,00 EUR
  - 1.2. Grabstätte für Urnenbeisetzungen 200,00 EUR
- 2. für die Einebnung und Einsaat von Rasen 50,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10  
z. Zt. unbesetzt**

**§ 11  
Gebühren für die Benutzung der Kirche**

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für das Ausschmücken der Kirche und die Reinigung nach der Trauerfeier 60,00 EUR
- 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 30,00 EUR

Für Mitglieder der Kirchengemeinde Altengönna werden für die Trauerfeier keine Gebühren erhoben.

**§ 12  
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 EUR
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 5,00 EUR
- 3. für sonstige Verwaltungsleistungen
  - 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 EUR
  - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister u. Gewerbetreibende 10,00 EUR
  - 3.2. Berechtigungsbeleg zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (Zulassung für 3 Jahre) 10,00 EUR
  - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 EUR
  - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 0,00 EUR
  - 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,00 EUR

**§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.09.2004 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Altengönna, 15.10.2014

gez. - im Original unterzeichnet -  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates\*

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

**1.**

Kreiskirchenamt  
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, 27.10.2014

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -  
Amtsleiter/in

**2.**

Landratsamt/Landesverwaltungsamt .....

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna vom 08.09.2014 wird hiermit genehmigt.

Weimar, 23.01.2015

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna am 08.09.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lützeroda wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... unter dem Aktenzeichen 13/42 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ..... die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Altengönna, 23.03.2015

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates\*